

**Stellungnahme des Vereins Frauenprojekt [ro*sa] Donaustadt
zum Antrag auf Einleitung eines Verfahrens wegen Verletzung des
Gleichbehandlungsgebotes
GBK III/42/09**

Der Verein Frauenprojekt [ro*sa] Donaustadt bezweckt seinen Statuten gemäß

- (1) Planung und Bau eines Frauen-Wohnprojekts in Wien-Donaustadt auf Basis der demokratischen Mitwirkung aller Beteiligten;
- (2) besonders das gemeinsame Wohnen von Frauen unterschiedlicher Generationen, Kulturen, Lebens- und Liebeszusammenhänge;
- (3) die Belebung des Grätzels rund um das Frauenwohnprojekt unter frauentypischen Gesichtspunkten;
- (4) eine wissenschaftliche Begleitung bei der Planung und Schaffung von frauengerechtem Wohnen unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Grundsätze;
- (5) die Schaffung von Raum für Diskussion über Frauenprojekte;
- (6) den Austausch und die Vernetzung mit anderen Frauenprojekten, sowie deren Unterstützung.

Das Haus ist von einer Frau, Prof. Sabine Pollak, mit Frauen, den zukünftigen Bewohnerinnen, für diese Frauen geplant. Und die Frauen, die sich an der Planung beteiligt haben, sollen die Miet- bzw. Nutzungsverträge abschließen.

Der Antragsteller schreibt: "Mietverträge werden nur an Frauen vergeben..."

Dazu ist zu sagen, dass nicht der Verein die Mietverträge abschließt sondern der Bauträger; dem Verein wurde ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Dieses Vorschlagsrecht übt der Verein nach den oben genannten Zielsetzungen und Inhalten aus.

Falls beide PartnerInnen einer heterosexuellen Partnerschaft oder Ehe darauf bestehen, wird der Bauträger die Miet- bzw. Nutzungsverträge mit beiden abschließen. Er wird Männer nicht prinzipiell vom Mietvertrag ausschließen, es werden allerdings Frauen bei der Vergabe von Wohnungen bevorzugt; sobald keine weiblichen Bewerberinnen mehr auftreten, wird der Bauträger Miet- bzw. Nutzungsverträge auch mit männlichen Bewerbern abschließen.

Der Antragsteller schreibt, „dass, sollten Streitigkeiten entstehen, [...] der Mann leichter aus der gemeinsamen Wohnung entfernt werden kann.“ Diese Darstellung ist unzutreffend; es geht dem Verein darum, dass, wenn die Frau alleine den Mietvertrag unterschreibt, im Fall einer Trennung/Scheidung Streitigkeiten um die Wohnung vermieden werden, d.h. die Stellung der Frau gestärkt wird und auch, dass der Charakter des Frauenwohnprojekts erhalten bleibt. Bei Trennung von heterosexuellen Paaren soll die Frau, ohne darum streiten zu müssen, die Wohnung behalten können.

Zu bedenken ist überdies, dass 1/3 der Wohnungen vom Wohnservice Wien vergeben werden und der Verein auf die Vergabe dieser Wohnungen keinen Einfluss hat.

§ 40d des Gleichbehandlungs-Gesetzes besagt, dass die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht keine Diskriminierung ist, wenn dies durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Die Schaffung von Wohnraum für ein auf dem Wohnungsmarkt infolge nachgewiesenen geringeren Einkommens benachteiligtes Geschlecht ist ein gerechtfertigtes Ziel.

Die Wohnbauförderung, die für dieses Projekt zugesagt wurde, ist für die Ausführung des Projekts erforderlich (ohne Wohnbauförderung hätte der Verein den Bau nicht ausführen können) und übersteigt sicher nicht die Grenzen der Angemessenheit.

Es werden in ganz Wien jährlich mehrere Tausend Wohnungen Wohnbau-gefördert gebaut, die alle für Männer zugänglich sind. Lediglich bei zwei Häusern mit je ca. 40 Wohnungen gibt es diese Bevorzugung von Frauen, wobei das Ziel ist, dass durch den gemeinschaftlichen und solidarischen Charakter des Wohnprojekts Frauen, vor allem ältere und jüngere alleinstehende Frauen, Alleinerziehende, Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit besonderen Bedürfnissen durch den gemeinschaftlichen Charakter des Projekts ein soziales Netz finden, das ihr tägliches Leben erleichtert und sie in einer selbst bestimmten Lebensführung unterstützt. Die Ungleichbehandlung ist daher durch ein legitimes Ziel, die Förderung des gleichen Zugangs von Frauen zur Wohnversorgung, sachlich gerechtfertigt und es liegt daher

eine Diskriminierung aus Sicht des Vereins nicht vor.

Weiters nennt die Richtlinie 2004/113/EG des Europäischen Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen die Vereinsfreiheit wie die Mitgliedschaft in privaten Klubs, die nur den Angehörigen eines Geschlechts zugänglich sind, ausdrücklich als legitimes Ziel, woraus zu schließen ist, dass auch ein konkretes Projekt eines solchen Vereines - nämlich in diesem Fall ein Frauenwohnprojekt - legitim ist.

Dass die öffentliche Hand ein Projekt fördert, das Benachteiligten den Zugang zu einer Dienstleistung erleichtert, widerspricht nicht dem Gleichbehandlungs-Gesetz, dessen §40e besagt: "Die in Gesetzen, in Verordnungen oder auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen auf Grund des Geschlechtes verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes."

Vielmehr ist es unserer Meinung nach zu begrüßen, dass mit diesem Wohnprojekt endlich versucht wird, die Benachteiligung von Frauen, und besonders von Alleinstehenden und allein erziehenden Müttern auszugleichen und speziell auf ihre Wünsche und Bedürfnisse hin geplanten und erschwinglichen Wohnraum zu schaffen.

Am 8. April 2009

mit freundlichen Grüßen

Dr. Elisabeth Fritsch

für den Verein Frauenwohnprojekt [ro*sa] Donaustadt

Beilagen: